

Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung und die Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter

vom 9. Dezember 2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf

- § 56 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
Zweck	3
Geltungsbereich	3
II. Der Betreuungsgutschein	3
Definition.....	3
Anspruchsberechtigung.....	4
Antrag und Änderungen	4
Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
Massgebendes Einkommen	5
Änderungen der Verhältnisse	5
Entgegennahme der Betreuungsgutscheine.....	6
Überweisung der Betreuungsgutscheine	6
III. Die frühe Sprachförderung	6
Definition.....	6
Anspruchsberechtigung.....	6
Angebotsanbieter	6
Höhe des Gemeindebeitrags	7
Ausrichtung des Gemeindebeitrags.....	7
Kumulativverbot.....	7
Vollzug.....	7
Rechtsmittel.....	7
IV. Schlussbestimmungen	7
Übergangsbestimmungen.....	7
Inkrafttreten	8

I. Einleitung

§ 1

- Zweck**
- 1 Die Gemeinde Oensingen unterstützt im Rahmen der frei verfügbaren Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die frühe Sprachförderung im Vorschulalter, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern.
 - 2 Die Gemeinde Oensingen engagiert sich in diesem Bereich, indem sie die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutscheinen unterstützt oder die frühe Sprachförderung mitfinanziert.

§ 2

- Geltungsbereich**
- 1 In der Gemeinde Oensingen werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter von privaten Institutionen erbracht.
 - 2 Das vorliegende Reglement gilt für Institutionen, welche Kinder im Vorschulalter zur Betreuung oder zur frühen Sprachförderung aufnehmen oder Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter vermitteln.
 - 3 Betreuungsgutscheine können nur bei Institutionen eingelöst werden, welche Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen diese Institutionen den Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Oensingen keine speziellen Tarife verrechnen.
 - 4 Die Institutionen müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen. Bei Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinde Oensingen nicht eingelöst werden, oder diese können nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr eingelöst werden.

II. Der Betreuungsgutschein

§ 3

- Definition**
- Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Oensingen an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter gemäss diesem Reglement.

§ 4

Anspruchsbe- rechtigung

- 1 Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden vier Voraussetzungen:
 1. Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 %, oder alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120%, oder alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20%
 2. Wohnsitz in der Gemeinde Oensingen
 3. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat in der Regel bis zum Eintritt in die erste Klasse, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
 4. Einreichung der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung zur Berechnung des massgebenden Einkommens. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 2 Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 5

Antrag und Änderungen

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Einwohnergemeinde Oensingen einen Antrag auf die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen ein.
- 2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers an die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die neuste rechtskräftige Steuerveranlagung).
- 3 Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung und den Steuerbehörden die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

§ 6

Ermittlung der Höhe der Be- treuungsgut- scheine

- 1 Die Berechnungsgrundlagen für die auszustellenden Betreuungsgutscheine werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall eine in der Verordnung festgehaltene Eigenleistung erbringen.

- 2 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Verordnung ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
- 4 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 7

Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem in der Verordnung festgelegten Einkommen und 5% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000 ist. Die erwähnten 5% werden nur von dem Vermögensanteil berechnet, der CHF 100'000 übersteigt.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- 3 Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.
- 4 Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

§ 8

Änderungen der Verhältnisse

- 1 Die Bezüger von Betreuungsgutscheinen sind verpflichtet jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Oensingen innert sieben Arbeitstagen seit Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 2 Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushaltes, und dadurch das massgebende Einkommen, durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Person um mehr als +/-25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet.
- 3 Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung auf den nächsten Monatsbeginn hin ausbezahlt.

§ 9

Entgegen-
nahme der Be-
treuungsgut-
scheine

- 1 Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.
- 2 Zugelassene Institutionen oder Tageselternvermittlungen sind solche, die vom entsprechenden Kanton eine erteilte Betriebsbewilligung besitzen.

§ 10

Überweisung
der Betreu-
ungsgut-
scheine

- 1 Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel rückwirkend, monatlich oder quartalsweise an die Leistungserbringer (Kindertagesstätten) ausbezahlt.
- 2 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen durch die Gemeinde eingestellt werden.
- 3 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Gemeindeverwaltung mittels eines Entscheides zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach zehn Jahren.
- 4 Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. Die frühe Sprachförderung

§ 11

Definition

- 1 Mit dem Angebot der frühen Sprachförderung soll gemäss kant. Sozialgesetz die Sprachkompetenz von Kindern, die ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt stehen, gefördert und gestärkt werden.

§ 12

Anspruchsbe-
rechtigung

- 1 Alle in Oensingen wohnhaften Kinder, die ein Angebot der frühen Sprachförderung (Spielgruppe oder Kindertagesstätte) im Jahr vor dem Kindergarteneintritt besuchen, steht ein finanzieller Gemeindebeitrag zu.
- 2 Das Kind muss das Angebot der frühen Sprachförderung an mindestens zwei Halbtagen pro Schulwoche während mindestens zwei Stunden besuchen.

§ 13

Angebotsan-
bieter

- 1 Alle anerkannten Spielgruppen oder Kindertagesstätten, bei welchen mindestens eine qualifizierte Person mit spezifischer Ausbildung arbeitet sind im Sinne dieses Reglements Anbieter der frühen Sprachförderung.

- § 14**
- Höhe des Gemeindebeitrags
- 1 Der Gemeindebeitrag der frühen Sprachförderung beträgt pro Quartal zwischen CHF 100.00 und 200.00.
 - 2 Der Gemeindebeitrag wird als Pauschale ausgerichtet und ist für jedes Kind gleich hoch.
 - 3 Der Gemeinderat legt die effektive Höhe des Quartalbeitrags in der Verordnung zu diesem Reglement fest.
- § 15**
- Ausrichtung des Gemeindebeitrags
- 1 Die Vergütung erfolgt gestützt auf eine Teilnahmebestätigung der Angebotsanbieter in der Regel rückwirkend quartalsweise.
 - 2 Die Überweisung erfolgt bei
 - a) Angebotsanbietern mit Sitz in Oensingen direkt an den Angebotsanbieter. Ein Gesuch der Erziehungsberechtigten ist nicht notwendig.
 - b) Auswärtigen Angebotsanbietern gestützt auf ein schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten direkt an die Erziehungsberechtigten.
 - 3 Bei einem auswärtigen Angebotsbesuch verfallen nicht beantragte Gemeindebeiträge nach Schuleintritt des Kindes am 31. Oktober. Sie können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.
- § 16**
- Kumulativverbot
- 1 Wenn für ein Kind im gleichen Schuljahr Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden, besteht kein zusätzlicher Anspruch auf einen Gemeindebeitrag für die frühe Sprachförderung.
- § 17**
- Vollzug
- 1 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die für den Vollzug zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.
- § 18**
- Rechtsmittel
- 1 Die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können beim Gemeinderat angefochten werden.
- IV. Schlussbestimmungen**
- § 19**
- Übergangsbestimmungen
- 1 Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen für die frühe Sprachförderung erfolgt rückwirkend ab dem Schuljahr 2024/2025.

- ² Die Überweisung des Gemeindebeitrags für das erste Quartal des Schuljahres 2024/2025 erfolgt erst nach Inkrafttreten dieses Reglements, also im Januar 2025.

§ 20

- Inkrafttreten** ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und setzt alle bisherigen Regelungen bezüglich Defizitgarantien von Kindertagestätten und Betreuungsbeiträgen an Familien ausser Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2024 mit Beschluss Nr. 2024-17.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor Gerda Graber

Beilage

Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.

Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgut- scheinen für die externe Betreuung und die Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter

vom 21. Oktober 2024

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung und die Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung vom 9. Dezember 2024,

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Inhaltsverzeichnis

Zuständigkeiten.....	3
Antrag	3
Prüfung des Antrags	3
Massgebendes Einkommen und Vermögen	3
Anspruchsberechtigung von Personen in Ausbildung.....	4
Höhe der Gutschriften.....	4
Auszahlung der Gutscheine	4
Verfügung	4
Prüfung des Anspruchs.....	5
Ausnahmen.....	5
Höhe des Gemeindebeitrags	5
Auszahlung der Gemeindebeiträge.....	5
Kürzung des Gemeindebeitrags.....	6
Rechtsmittel	6
Härtefallregelung.....	6
Übergangsbestimmung.....	6
Inkrafttreten.....	6
Anhang A: Betreuungsgutscheinhöhe.....	8
Anhang B: Antragsformular für Betreuungsgutscheine	10

§ 1

- Zuständigkeiten**
- 1 Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Finanzen
 - a) mit dem Verfügen von Betreuungsgutscheinen;
 - b) der Ausrichtung von Beiträgen an die frühe Sprachförderung.
 - 2 Der Leiter Finanzen oder seine Stellvertretung unterzeichnen die Verfügungen.

Betreuungsgutscheine

§ 2

- Antrag**
- 1 Die Erziehungsberechtigten haben das Formular (Anhang B) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet der Abteilung Finanzen einzureichen.
 - 2 Bei unvollständig ausgefüllten Anträgen oder fehlenden Beilagen werden die Anträge nicht behandelt.

§ 3

- Prüfung des Antrags**
- Die Abteilung Finanzen überprüft den Antrag auf Vollständigkeit.
Dies umfasst u.a.:
- Bestätigung einer Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlung, dass für das Kind ein Platz reserviert ist;
 - Unterschrift des oder der Arbeitgeber über eine eventuelle Beteiligung an den Betreuungskosten;
 - Anspruchsberechtigung gemäss § 4 des Reglements;
 - Berechnung des massgebenden Einkommens und Vermögens.

§ 4

- Massgebendes Einkommen und Vermögen**
- 1 Das massgebende Einkommen und Vermögen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgesetzt.
 - 2 Massgebend sind das Total der Einkünfte (Pos. 499 der Veranlagung) und die 5% des steuerbaren Vermögens (Pos. 999 der Veranlagung im Kanton Solothurn) über CHF 100'000.
 - 3 Liegt die Einschätzung über zwei Jahre zurück oder unterliegen die Geschwister nicht dem ordentlichen Steuerverfahren (Quellensteuern), bilden die neueste Steuererklärung, Lohnausweise oder Lohnbestätigungen des Arbeitgebers die Grundlage.
 - 4 Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

§ 5

Anspruchsbe- rechtigung von Personen in Ausbildung

- 1 Für Personen, die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, kommt sinngemäss § 4, Absatz 1, Punkt 1 des Reglements zur Anwendung. 5 volle Unterrichtsstunden entsprechen als Richtwert einer Tätigkeit von 20%, 22.5 volle Unterrichtsstunden einer Tätigkeit von 100%. In begründeten Fällen (z.B. Fernstudium) kann die Abteilung Finanzen von diesen Richtwerten abweichen.
- 2 Die Abteilung Finanzen entscheidet, ob die Ausbildung anerkannt wird.

§ 6

Höhe der Gut- schriften

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutschriften richtet sich einkommens- und vermögensabhängig nach dem durch den Gemeinderat festgelegten Tarif (Anhang A). Eine eventuelle Beteiligung der Arbeitgeber an den Betreuungskosten wird bei der Festlegung der Höhe der Betreuungsgutschriften nicht berücksichtigt, sofern diese zusammen mit den Betreuungsgutschriften 100% der Betreuungskosten nicht übersteigen.

§ 7

Auszahlung der Gut- scheine

- 1 Die Auszahlung der Gutschriften erfolgt nicht an die Gesuchsteller, sondern direkt an den Leistungserbringer (Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlung).
- 2 Die Leistungserbringer stellen der Gemeinde monatlich oder vierteljährlich Rechnung über die ausbezahlten Gutschriften.
- 3 Die Rechnungsstellung muss mit folgenden Angaben versehen sein:
 - Name und Adresse der Eltern oder Erziehungsberechtigten
 - Name des betreuten Kindes
 - Nummer und Datum der Verfügung
 - Betrag der Gutschrift gemäss Verfügung
 - Anzahl der Betreuungstage in der Verrechnungsperiode und kumuliert pro Kalenderjahr.
- 4 Bei Steuer- oder anderweitigen Ausständen der Erziehungsberechtigten kann die Abteilung Finanzen Auszahlungen von Gutschriften verweigern. Wird zu diesem Mittel gegriffen, muss der Leistungserbringer vorgängig informiert werden.

§ 8

Verfügung

- 1 Die Abteilung Finanzen erlässt eine Verfügung, aus der die Höhe und Dauer der Bezugsberechtigung hervorgehen.

- 2 Die Verfügung geht an die Eltern oder Erziehungsberechtigten, an Institutionen, die den Gesuchstellern Beiträge leisten (Sozialregion) sowie an den Leistungserbringer (Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlung).

Frühe Sprachförderung

§ 9

Prüfung des Anspruchs

- 1 Die Abteilung Finanzen überprüft die Anspruchsberechtigung gemäss § 12 des Reglements.

Diese umfasst u.a.:

- Gesetzlicher Wohnsitz des Kindes in Oensingen;
- Besuch der frühen Sprachförderung ein Jahr vor Schuleintritt;
- Keine gleichzeitige Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für das gleiche Kind;
- Bestätigung einer Kindertagesstätte oder Spielgruppe, dass das Kind im abgelaufenen Quartal das Angebot zweimal pro Woche während jeweils mindestens zwei Stunden besucht hat.

§ 10

Ausnahmen

- 1 **Folgt mit Teilrevision vom 27.01.2025**

§ 11

Höhe des Gemeindebeitrags

- 1 Der Gemeindebeitrag wird pro Quartal und Kind auf CHF 125.00 festgesetzt. Beiträge Dritter an die frühe Sprachförderung (wie Sozialhilfe, gemeinnützige Institutionen, usw.) werden vom Gemeindebeitrag in Abzug gebracht.

§ 12

Auszahlung der Gemeindebeiträge

- 1 Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt direkt an die ortsansässigen Leistungserbringer (Kindertagesstätte oder Spielgruppe) nach Ablauf eines Quartals.
- 2 Die Leistungserbringer reichen der Gemeinde vierteljährlich eine Liste der anspruchsberechtigten Kinder ein.
- 3 Die Liste muss folgende Angaben enthalten:
- Name und Vorname des Kindes
 - Name, Vorname, Adresse der Eltern oder Erziehungsberechtigten

Bestätigung über den zweimaligen Besuch während mindestens zwei Stunden des Angebots durch das anspruchsberechtigte Kind (Präsenzliste).

- 4 Beim Besuch eines auswärtigen Angebots erfolgt die Auszahlung des Gemeindebeitrags auf Gesuch der Eltern oder der Erziehungsberechtigten hin unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung der Institution direkt an die Gesuchsteller.
- 5 Bei Steuer- oder anderweitigen Ausständen der Erziehungsberechtigten kann die Abteilung Finanzen Auszahlungen mit den Ausständen verrechnen.

§ 13

Kürzung des Gemeindebeitrags

- 1 Erfolgt der Angebotsbesuch unregelmässig, werden die Gemeindebeiträge wie folgt gekürzt:

Präsenzzeit je Quartalkürzung in Prozent

Weniger als 20%	100%
20 bis 39%	75%
40 bis 59%	50%
60 bis 79%	25%
80 bis 100%	0%

- 2 Folgt mit Teilrevision vom 27.01.2025

§ 14

Rechtsmittel

- 1 Die in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Entscheide können beim Gesamtgemeinderat angefochten werden.

§ 15

Härtefallregelung

- 1 In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Eltern hin individuell über die Betreuungsgutscheine oder die Beiträge für die frühe Sprachförderung entscheiden.

§ 16

Übergangsbestimmung

Die vor Inkraftsetzung der Totalrevision vom 21. Oktober 2024 bestehenden Verfügungen bleiben grundsätzlich gültig. Die Verwaltung kann neu verfügen, dies insbesondere dann, wenn sich die Höhe des Betreuungsgutscheins aufgrund der Totalrevision massgeblich verändert.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und setzt alle bisherigen Regelungen ausser Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 21. Oktober 2024 mit Beschluss Nr. 2024-214.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor

Gerda Graber

Beilagen

Anhang A: Beitragstabelle

Anhang B: Antragsformular für Betreuungsgutscheine

Anhang A: Betreuungsgutschein Höhe

Es werden einkommensabhängig die folgenden Beiträge gewährt:

Massgebendes Einkommen (Total der Einkünfte gemäss § 4 Abs. 2 der Verordnung)	Beitrag in %	Maximaler Beitrag in CHF pro Tag und Kind mit Betreuungsfaktor 1	Maximaler Beitrag in CHF pro Tag und Kind mit Betreuungsfaktor 1.5
0 - 30'000	75	97.50	146.25
30'001 - 35'000	70	91.00	136.50
35'001 - 40'000	65	84.50	126.75
40'001 - 45'000	60	78.00	117.00
45'001 - 50'000	55	71.50	107.25
50'001 - 55'000	50	65.00	97.50
55'001 - 60'000	45	58.50	87.75
60'001 - 65'000	30	39.00	58.50
65'001 - 70'000	25	32.50	48.75
70'001 - 75'000	20	26.00	39.00
75'001 - 80'000	15	19.50	29.25
80'001 - 85'000	12.5	16.25	24.40
85'001 - 90'000	10	13.00	19.50
90'001 - 95'000	7.5	9.75	14.65
95'001 - 100'000	5	6.50	9.75

Die oben erwähnten Beiträge werden nur bis zu einem Tagesansatz von CHF 130 pro Kind gewährt (Betreuungsfaktor 1). Kindern mit Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen kann ein Tagesansatz von CHF 195 gewährt werden (Betreuungsfaktor 1.5).

Beschäftigungsgrad in %		Maximaler Anspruch Betreuungstage pro Jahr
1 Person	2 Personen	
Mindestens 20%		52
21 bis 30	120 bis 130	75
31 bis 40	131 bis 140	98
41 bis 50	141 bis 150	121
51 bis 60	151 bis 160	144
61 bis 70	161 bis 170	167
71 bis 80	171 bis 180	190
81 bis 90	181 bis 190	213
91 bis 100	191 bis 200	236
Für Personen gemäss § 4, Abs. 2 des Reglements kommen die Bestimmungen zum Beschäftigungsgrad nicht zur Anwendung. Berücksichtigt wird § 5 der Verordnung.		
Falls die maximalen Betreuungstage pro Jahr aufgrund des Arbeitsverhältnisses erwiesenermassen überschritten werden müssen, kann ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung an den Gemeinderat gerichtet werden.		